AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Pressestelle

Butzbach #weidigstadt

Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Butzbach

Aufgrund der §§ 5, 51, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.Juni.2003 (GVBl. I 2003, 166), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426, 430) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Butzbach über Sondernutzungen von öffentlichen Straßen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Butzbach.

2. Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs sowie Gebührenordnung der Stadt Butzbach.

3. Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten für die Sondernutzung die allgemeinen Bestimmungen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

1. Sondernutzung ist jede Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus.

2. Erlaubnisnehmer ist derjenige, auf den die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt ist.

3. Nutzer ist derjenige, der die Straße im Sinne von § 1 Absatz 1 nutzt.

4. Antragsteller ist derjenige, der den Antrag für sich oder einen Dritten einreicht.

5. Bauherr ist derjenige, der Baumaßnahmen ausführt oder ausführen lässt.

§ 3 - Erlaubnispflichtige Sondernutzung

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze der Erlaubnis der Stadt Butzbach.

2. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.

3. Die Sondernutzung darf erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden. Diese kann nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig sein.

4. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

5. Der Erlaubnis bedürfen auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist nicht gestattet.

6. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

7. Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

8. Die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen bleiben unberührt. Hierzu zählt insbesondere das Erfordernis der Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung, soweit sich die Sondernutzung auf den Straßenverkehr auswirkt.

9. Bis zum Tag der Anzeige der Rechtsnachfolge ist der Erlaubnisnehmer Gebührenschuldner, danach der Rechtsnachfolger.
   Erfolgt keine oder eine verspätete Anzeige eines Rechtsnachfolgers, so sind Erlaubnisnehmer und Rechtsnachfolger für den Gesamterlaubniszeitraum Gesamtschuldner.

§ 4 – Verfahren

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist in schriftlicher Form so rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, zu beantragen, damit die für ihre Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

2. Der Antrag muss folgenden Inhalt haben:
   a. Name und Anschrift des Antragstellers und des Erlaubnisnehmers, soweit Antragsteller und Erlaubnisnehmer nicht identisch sind sowie bei Baustelleneinrichtungen auch Name und Anschrift des Bauherrn,

   b. Angaben über Zeit und Dauer, Ort, Art, und Zweck der Sondernutzung sowie über das Maß der benötigten Fläche,

   c. Lageskizze oder Lageplan zur beabsichtigten Sondernutzung.

3. Über den Antrag wird schriftlich entschieden. Die Stadt kann vor der Erlaubniserteilung weitere Unterlagen über die beabsichtigte Sondernutzung verlangen.

4. Für Plakatierungen nach § 8 und Wahlsichtwerbung nach § 9 sind die dortigen besonderen Bestimmungen zum Antragsverfahren zu beachten.

§ 5 – Widerruf

1. Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Allgemeinwohl es erfordert.

2. Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder auch nachträglich eingeschränkt werden.

3. Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nach Ziffer 1 widerrufen, ist der Erlaubnisnehmer angemessen zu entschädigen.

§ 6 – Außenbewirtung

1. Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung (Herausstellen von Tischen, Stühlen, Sitzgelegenheiten und sonstigem wie z. B. Sonnenschirme und Markisen) wird unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange erteilt. Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

2. Eine auf Dauer angelegte Montage von Bodenhülsen zur Befestigung von Sonnenschirmen/Markisen ist nur nach vorheriger gesonderter Genehmigung möglich. Bei Entfallen der Erlaubnis müssen die Bodenhülsen entfernt und der ursprüngliche Bodenbelag wiederhergestellt werden.

3. Außerhalb der genehmigten Fläche dürfen keine Gegenstände (z. B. Hinweisschilder, Werbung) aufgestellt werden.

4. Die nach der Sondernutzungserlaubnis genehmigte Fläche ist einzuhalten.

§ 7– Werbeanlagen, Warenauslagen, Warenautomaten und Informations- und Verkaufsstände

1. Werbeanlagen sind mit dem Ort der Leistung (z. B. Betrieb, Lokal, Verkaufsstelle) fest verbundene Einrichtungen.

2. Mobile Werbeanlagen, so genannte Werbestopper, sind Stellschilder, Tafeln, Werbesäulen, Fahnen oder sonstige Konstruktionen, die mit Werbung versehen sind. Hierzu zählen auch alleinig zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten.

3. Warenauslagen sind alle auf den Boden stehende mobile Elemente (z. B. Tische, Ständer, Vitrinen), die der Ausstellung von Waren dienen.

4. Die Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.

5. Warenautomaten sind Verkaufsautomaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung automatisiert ausgeben.

6. Ein Informationsstand ist ein aufgestellter mobiler Stand zum Zwecke der Information mit politischem, weltanschaulichem oder religiösem Inhalt, der nicht der gewerbsmäßigen Betätigung dient.

7. Ein Verkaufsstand ist ein aufgestellter mobiler Stand, der der Information über angebotene Produkte und Dienstleistungen und deren Verkauf dient.

8. Um Behinderungen für den Lieferverkehr zu vermeiden, dürfen in der Fußgängerzone die Werbetafeln nur direkt am Gewerbebetrieb aufgestellt werden. Das Aufstellen von Werbetafeln im Bereich der Fahrbahnen ist im gesamten Straßenraum der Stadt Butzbach grundsätzlich untersagt.

9. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen, Warenauslagen, Informations- und Verkaufsstände sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung sind insbesondere die Belange des Fußgängerverkehrs, das Freihalten von Rettungswegen und Hauseingängen sowie eine etwaige Beeinträchtigung des Parkraums zu berücksichtigen.

§ 8 – Plakatierung

1. Das Aufstellen und Anbringen von Stell- und Hängeplakaten im öffentlichen Straßenraum der Stadt Butzbach ist lediglich zum Zwecke der Werbung für Veranstaltungen erlaubnisfähig. Das Aufstellen und Anbringen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

2. Die Größe der einzelnen Plakate darf DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) nicht überschreiten. Die Anzahl der Plakate ist je Antragstellung und Anlass auf maximal 40 Stück begrenzt. Die Zahl der beantragten Plakate kann bei Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung und Anbringung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.

3. Die Erlaubnis kann frühestens sechs Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung erteilt werden. Die Werbeplakate sind innerhalb von 14 Tagen nach der beworbenen Veranstaltung zu entfernen.

4. Angaben über die jeweiligen konkreten Orte und über das Maß der benötigten Fläche gemäß § 4 Abs. 2b sowie die Vorlage einer Lageskizze oder eines Lageplans nach § 4 Abs. 2c dieser Satzung sind bei Antragstellung nicht erforderlich. Nach Erlaubniserteilung und der Aufstellung bzw. Anbringung der Plakate ist eine Standortliste der Plakate (Angaben der Straßennamen und Stadtteile) an die Stadt zu übermitteln.

5. Die als Anlage 2 und als Bestandteil zu dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen zur Plakatwerbung sind zu beachten. Darüber hinaus können mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis weitere Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 9 Wahlsichtwerbung

1. Wahlsichtwerbung bedarf als Sondernutzung ebenfalls der Erlaubnis der Stadt Butzbach. Die Erlaubnis kann frühestens zehn Wochen vor dem amtlichen Wahltermin von den Parteien beantragt werden.

2. Die Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von maximal sechs Wochen bis zu dem amtlichen Wahltermin möglich. Die Wahlsichtwerbung nach Ziffer 4 und 5 ist von den Parteien innerhalb von 14 Tagen nach dem amtlichen Wahltermin zu entfernen.

3. Die Stadt Butzbach stellt für alle Wahlen Sonder-Plakattafeln für Parteien an vorgegebenen Orten für Wahlsichtwerbung zur Verfügung. Die einzelnen Standorte der Plakattafeln ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil zu dieser Satzung ist. Angaben über die jeweiligen konkreten Orte und über das Maß der benötigten Fläche gemäß § 4 Abs. 2b sowie die Vorlage einer Lageskizze oder eines Lageplans nach § 4 Abs. 2c sind in diesem Fall bei Antragstellung nicht erforderlich. Die Stadt Butzbach weist der jeweiligen Partei mit der Erlaubniserteilung die zu nutzenden Flächen auf den jeweiligen Plakattafeln zu. Aufgrund des begrenzten Platzangebotes auf den Plakattafeln (in der Regel maximal zwölf Plakat-Felder) richtet sich die Verteilung entsprechend des vorhandenen Platzes nach der Reihenfolge der offiziellen Stimmzettelanordnung.

4. Darüber hinaus besteht für jede Partei die Möglichkeit für parteieigene Werbeträger (Stell- und Hängeplakatschilder) im öffentlichen Straßenraum. Die Größe der einzelnen Plakate darf DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) nicht überschreiten. Angaben über die jeweiligen konkreten Orte und über das Maß der benötigten Fläche gemäß § 4 Abs. 2b sowie die Vorlage einer Lageskizze oder eines Lageplans nach § 4 Abs. 2c sind bei Antragstellung nicht erforderlich. Die als Anlage 2 und als Bestandteil zu dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen zur Plakatwerbung sind zu beachten. Darüber hinaus können mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis weitere Auflagen und Bedingungen erfolgen.

5. Bei Großflächenplakaten sind bei Antragstellung die hierfür vorgesehenen Standorte anzugeben und eine Lageskizze oder Lageplan vorzulegen. Die Erlaubnis für Großflächenplakate wird für die beantragten Standorte erteilt, soweit diese zur Verfügung stehen und grundsätzlich im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Bei Anträgen mehrerer Parteien für einen Standort für Großflächenplakate entscheidet die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend.

§ 10 - Erlaubnisfreie Sondernutzung für Gemeindestraßen

1. Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:

   a. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer und Vordächer sowie Licht -, Luft – und Notausstiegsschächte,

   b. Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche vom 0,80 m² nicht überschreiten und mindestens 1,75 m vom Fahrbahnrand entfernt sind. Evtl. erforderliche baurechtliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

c. Schaufenster und Schaukästen an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 0,10 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,75 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;

d. Werbeanlagen über Gehwegen und Straßen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen sofern sie in einer Höhe von 4,50 m angebracht sind.

e. Sonstige Werbeanlagen in der Oster – und Weihnachtszeit, wie Lichterketten, Weihnachtsbäume, Girlanden, Masten o.ä., sofern sie den allgemeinen Verkehr nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht geschädigt wird;

f. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel;

g. Fahnenmasten, Transparente, Lautsprecheranlagen o.ä., aus Anlass von Volksfesten, o. ä. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;

h. Aufstellen/Anbringen von Dekorationsgegenständen, wie z. B. Blumenkübel unmittelbar vor dem Grundstück, soweit dem Fußverkehr noch eine Breite von 1,75 m zur Verfügung steht. Die maximale Nutzungsfläche darf eine Fläche von 0,80 m² je Grundstück nicht überschreiten.

i. Straßenmusik ist an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr zulässig, sofern durch diese keine genehmigten Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Nach maximal einer Stunde ist der Standort zu wechseln und zwar so weit, dass der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche verlassen wird. Der Einsatz von elektroakustischen Verstärkeranlagen (Lautsprecher, Verstärker, Megaphon u. ä.) und Wiedergabegeräten ist nicht zulässig.

2. Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen gelten nicht für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Butzbach. Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

3. Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 11 – Beseitigungspflicht

1. Nach Erlöschen, Beendigung oder Verzicht auf die Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr unaufgefordert und unverzüglich die Sondernutzung zu unterlassen und auf seine Kosten zu beseitigen sowie den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Der Erlaubnisnehmer hat für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

2. Die Beseitigungspflicht nach Ziffer 1 besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer durch die Sondernutzung infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

3. Wird den Pflichten nach Ziffer 1 und Ziffer 2 nicht Genüge getan, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Bei über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt diese unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.

4. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

5. Die Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Nutzung nach § 10 oder eine Nutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt.

§ 12 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer hat bei der Ausübung der Sondernutzung die gesetzlichen Vorschriften, die Sicherstellung der Barrierefreiheit und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere auch zu Gunsten von Feuerwehr und Rettungsdiensten.

2. Insbesondere muss folgendes gewährleistet werden:

   a. dass sämtliche Rettungswege freigehalten werden, damit insbesondere auch ein Anleitern durch die Feuerwehr möglich ist,

   b. dass die Belieferung und Entsorgung bei den Anliegern nicht behindert wird,

   c. dass Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht Eingänge, Zufahrten, Fenster, Schaufenster oder Lichtschächte zugestellt werden,

   d. dass Notrufsäulen, Postkästen, Kanalschächte, Hydranten und vergleichbare Einrichtungen jederzeit erkennbar, nutzbar und ungehindert zugänglich sind.

3. Dem Erlaubnisinhaber obliegt die Unterhaltung der ihm überlassenen öffentlichen Straße und der von ihm errichteten Anlage.

4. Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers dem veränderten Zustand in der neuen Qualität des öffentlichen Raumes anzupassen.

5. Der Erlaubnisinhaber hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche nach deren Beendigung anzuzeigen.

§ 13 – Kostenersatz und Haftung

1. Der Erlaubnisnehmer Nutzer, Antragsteller oder Bauherr hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die erteilte Sondererlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.

2. Der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer verlangen, dass er den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Nutzung nach § 10 oder eine Nutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt.

§ 14 - Erhebung von Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) als Bestandteil dieser Satzung durch Gebührenbescheid erhoben.

2. Für Sondernutzungen, die nach ihrer Art im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Rahmengebühr für Sondernutzungen im Übrigen bemessen. Die Gebühr ergibt sich in diesem Fall für die jeweilige Sondernutzung

    a. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,

    b. nach dem Umfang der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums,

    c. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.

3. Die Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird.

4. Im Falle der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht die Gebührenpflicht über den genehmigten Zeitraum hinaus bis zur Rückgabe mit Nachweis der Verkehrssicherheit und Wiederherstellung der genutzten Flächen fort.

5. Die Gebühr kann im Einzelfall teilweise erlassen oder insgesamt erlassen werden, wenn

    a. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder

    b. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

    Hierbei sind bereits bei der Antragstellung nach § 4 entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche erst nach erteilter Erlaubnis geltend gemacht, kann kein Teilerlass bzw. kein Erlass der Gebühr erfolgen.

6. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

7. Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe eines Kostenrahmens in Höhe von 2,50 bis 60,00 € erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Butzbach.

§ 15 – Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist:

    a. der Antragsteller,
    b. der Erlaubnisnehmer,
    c. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 - Entstehen und Ende der Gebührenschuld sowie deren Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, ansonsten mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

2. Die Gebühren werden mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig.

3. Bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen werden die Gebühren erstmals mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr fällig; für die folgenden Jahre jeweils zum 31. Januar des Kalenderjahres.

4. Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.

5. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

6. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

    a. § 3 Abs. 1, 3 und 5 S. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis durchführt,

    b. § 3 Abs. 5 S. 2 die Erlaubnis auf Dritte überträgt,

    c. § 3 Abs. 7 Bedingungen der erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht einhält oder den Auflagen der Sondernutzungserlaubnis zuwiderhandelt,

    d. § 8 Abs. 3 Werbeplakate nicht innerhalb von 14 Tagen nach der stattgefundenen beworbenen Veranstaltung entfernt,

e. § 9 Abs. 2 die Wahlsichtwerbung (Stell- und Hängeplakatschilder sowie Großflächenplakate) nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem amtlichen Wahltermin entfernt,

f. § 11 Abs. 1 und 2 der Beseitigungs- und Wiederherstellungspflicht nicht nachkommt,

g. § 12 Abs.2a Rettungswege nicht freihält,

h. § 12 Abs. 2b die Belieferung und Entsorgung bei Anliegern behindert,

i. § 12 Abs. 2c Eingänge, Zufahrten, Fenster, Schaufenster oder Lichtschächte zustellt,

j. § 12 Abs. 2d den Zugang zu Notrufsäulen, Postkästen, Kanalschächten, Hydranten u. vergleichbaren Einrichtungen behindert,

k. Ziffer 1 der Anlage 2 zu dieser Satzung Stellplakatschilder in der Fußgängerzone aufstellt,

l. Ziffer 2 der Anlage 2 zu dieser Satzung an und auf Brücken plakatiert,

m. Ziffer 3 der Anlage 2 zu dieser Satzung im Umkreis von 5 m von Kreuzungsbereichen, Überwegen und Zebrastreifen Plakate anbringt und/oder Plakatständer aufstellt,

n. Ziffer 4 der Anlage 2 zu dieser Satzung an Verkehrszeichenmasten und an Ampelmasten Plakate anbringt und/oder Plakatständer aufstellt,

o. Ziffer 5 der Anlage 2 zu dieser Satzung durch die Plakatierung die Sicht auf den fließenden Verkehr, auf Lichtsignalanlagen, auf Verkehrszeichen und auf Überwege und Zebrastreifen behindert,

p. Ziffer 6 der Anlage 2 zu dieser Satzung durch die Plakatierung keine Mindestbreite von 1,75 m für den Fußgängerverkehr lässt,

q. Ziffer 7 der Anlage 2 zu dieser Satzung Hängeplakatschilder im Rad- und Gehwegbereich unterhalb von 2,50 m anbringt,

r. Ziffer 8 der Anlage 2 zu dieser Satzung Plakatierungen in Radwegen anbringt, bei der Plakatierung keinen Sicherheitsabstand zu Radwegen von mindestens 0,5 m einhält und/oder bei zugelassenem Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrern keine Breite von 3 m freihält,

s. Ziffer 9 der Anlage 2 zu dieser Satzung bei der Plakatierung keinen Sicherheitsabstand zur Fahrbahn von 0,5 einhält,

t. Ziffer 10 der Anlage 2 zu dieser Satzung eine Plakatierung an Bäumen, Baumschutzgittern und/oder im Wurzelbereich von Bäumen vornimmt,

u. Ziffer 11 der Anlage 2 zu dieser Satzung Plakatwerbung mittels klebender Materialien, Draht oder Nägeln, Reißzwecken oder ähnlichem anbringt,

v. Ziffer 12 der Anlage 2 zu dieser Satzung Plakatwerbung verwendet, die nach Ort und Art der Anbringung sowie in der Form und Farbe zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen führt oder deren Wirkung beeinträchtigt,

w. Ziffer 13 der Anlage 2 zu dieser Satzung Plakatwerbung so anbringt, dass bereits vorhandene Plakatierung überdeckt wird.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,- € bis zu 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Butzbach.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren vom 21.11.2013 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Butzbach

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs-grundlage	Betrag
1. Anbieten von Waren und Leistungen auf öffentlicher Verkehrsfläche			
1.1	mobile Warenauslagen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden (z. B. Obst- und Gemüseauslagen, Kleiderständer)	pro Monat je angefangener m²	5,00 €
1.2	Warenautomaten; Automaten soweit diese nur von öffentlichen Verkehrsflächen bedient werden soweit diese auf öffentlicher Verkehrsfläche stehen und bedient werden	 pro Kalenderjahr je Automat pro Kalenderjahr je Automat	 300,00 € 600,00 €
1.3	mobile Informationsstände	pro Tag bis 10 m² je weitere m²	20,00 € 5,00 €
1.4	mobile Verkaufsstände	pro Tag bis 10 m² je weitere m²	30,00 € 7,00 €
2. Werbeanlagen, Schaukästen und Betriebsanlagen			
2.1	Werbeanlagen, die mit dem Ort der Leistung fest verbunden sind (Vitrinen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen), soweit nicht nach § 11 Abs. 1c erlaubnisfrei	pro Jahr je angefangener m²	100,00 €
2.2	Firmenschilder, Reklameschilder und ähnliche Werbeanlagen, die mit dem Ort der Leistung fest verbunden sind, soweit nicht nach § 11 Abs. 1b erlaubnisfrei	pro Jahr je Schild/Werbeanlage	100,00 €
2.3	sonstige mobile Werbeanlagen - für Stellschilder, Tafeln, Fahnen u. ä. - für alleinig zu Werbezwecken abgestellte Kfz oder Anhänger	 pro Monat je m² pro Monat je Kfz/Anhänger	 5,00 € 25,00 €
3. Plakate und Werbeflächen			
3.1	Plakate (Stell- und Hängeplakate) bis DIN A0 - für kommerzielle Veranstaltungen - für Veranstaltungen zu religiösen, kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken	 pro angefangene 10 Stück pro angefangene 10 Stück	 1,00 € 0,00 €

	- für Veranstaltungen von Butzbacher Vereinen / Parteien und Wählervereinigungen	pro angefangene 10 Stück	0,00 €
3.2	Plakate für Wahlsichtwerbung - auf den von der Stadt aufgestellten Plakattafeln - für Plakate (Stell- und Hängeplakate) bis DIN A0 - für Großflächenplakate (sog. Wesselmänner)	 pro Stück pro Stück pro Stück	 0,00 € 0,00 € 10,00 €
4. Außengastronomie			
	Tische, Stühle, Sitzgelegenheiten und sonstiges (z. B. Sonnenschirme/Markisen)	pro Monat pro m² Sommermonate Mai-September Wintermonate Oktober-April	 7,00 € 3,50 €
5. Straßenfeste/Veranstaltungen (Verkaufsstände und ähnliches im Rahmen der Feste/Veranstaltungen)			
5.1	für kommerzielle Zwecke	pro Tag der Veranstaltung pro Tag ohne Veranstaltung (Auf- und Abbau)	50,00 € 25,00 €
5.2	für religiöse, kulturelle oder gemeinnützige Zwecke	pro Tag der Veranstaltung pro Tag ohne Veranstaltung (Auf- und Abbau)	25,00 € 12,50 €
5.3	für Butzbacher Vereine	pro Tag der Veranstaltung pro Tag ohne Veranstaltung (Auf- und Abbau)	25,00 € 12,50 €
6. Straßenverkehrs- und Baustelleneinrichtungen			
6.1	Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen (Baubuden, Materiallagerungen, Aufstellen von Baumaschinen, mobile Toiletten etc.)	> 10 m² bis 2 Tage 3-7 Tage	25,00 € 50,00 €

		jede weitere Woche < 10 m² bis 2 Tage 3-7 Tage jede weitere Woche	25,00 € 50,00 € 100,00 € 50,00 €
6.2	Container (z. B. für Bauschutt, Sperrgut)	bis 2 Tage 3 bis 7 Tage jede weitere angefangene Woche	50,00 € 100,00 € 50,00 €
6.3	Aufstellung eines Gerüsts / Bauzaun - bis 10 m Länge - über 10 m Länge	 pro Tag pro Tag	 3,00 € mind. 40,00 € 4,00 € mind. 50,00 €
8.	**weitere Sondernutzungen**		
8.1	Altkleidercontainer	pro Jahr je Stück	200,00 €
8.2	Dekorationsgegenstände (z. B. Blumenkübel) über eine Fläche von 0,8 m² hinausgehend	pro Jahr je angefangenen m²	60,00 €
8.3	Fahrradständer	pro Jahr je angefangenen m²	0,00 €
8.4	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie nicht von den vorhergehenden Punkten erfasst werden	Rahmengebühr pro Tag je angefangenen m² Fläche	5,00 € bis 100,00 €

<u>Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung</u>

Bestimmungen hinsichtlich Plakatwerbung für das Aufstellen und Anbringen von Plakaten der Größe DIN A 0 (84,1 cm x 118,9 cm) in innerörtlichen Bereichen der Stadt Butzbach

Für Plakatwerbung nach § 8 und § 9 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung sind die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

1. In der Fußgängerzone sind Stellplakatschilder untersagt, um den Fußgängerverkehr sicherzustellen und nicht zu behindern.

2. An und auf Brücken ist eine Plakatierung untersagt.

3. Das Anbringen von Plakaten und die Aufstellung von Plakatständern sind in dem Umkreis von 5 m von Kreuzungsbereichen, Überwegen und Zebrastreifen sowie auf Verkehrsinseln untersagt.

4. Das Anbringen von Plakaten und die Aufstellung von Plakatständern an Verkehrszeichenmasten und an Ampelmasten ist untersagt.

5. Die Plakatierung darf die Sicht auf den fließenden Verkehr, auf Lichtsignalanlagen, auf Verkehrszeichen und auf Überwege und Zebrastreifen nicht behindern.

6. Bei Plakatierung muss eine Mindestbreite von 1,75 m für den Fußgängerverkehr verbleiben.

7. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist Plakatierung im Rad- und Gehwegbereich erst in der Höhe ab 2,5 m zulässig. Diese Höhenvorgabe gilt nicht für Plakatständer.

8. Radwege sind von Plakatierungen frei zu halten. Zu den Radwegen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei zugelassenem Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrenden beträgt die freizuhaltende Gehwegbreite 3,00 m.

9. Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen. Es ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m zur Fahrbahn einzuhalten.

10. An Bäumen, Baumschutzgittern und im Wurzelbereich von Bäumen darf zum Schutz der Bäume keine Plakatierung erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden.

11. Plakatwerbung darf nicht mittels klebender Materialien, Draht oder Nägeln, Reißzwecken oder ähnlichem angebracht werden.

12. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie in der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

13. Die Plakatwerbung ist so anzubringen, dass sie bereits vorhandene Plakatierung nicht überdeckt.

Anlage 3 zur Sondernutzungssatzung

Standorte der städtischen Sonder-Plakattafeln anlässlich der Wahlsichtwerbung

Die gemäß § 9 Abs. 3 zur Verfügung gestellten städtischen Sonder-Plakattafeln anlässlich der Wahlsichtwerbung befinden sich an folgenden Orten:

Kernstadt Butzbach

1. Ecke Pohlgönser Straße/Astrid-Lindgren-Straße
2. Ecke Mozartstraße/Haydnstraße
3. Ecke Eduard-Otto-Straße/Königsberger Straße
4. August-Storch-Straße
5. Gutenbergstraße (vor dem Bürgerhaus)
6. Bahnhofsvorplatz
7. Ecke Seedammweg/Tepler Straße
8. Werner-von-Siemens-Straße
9. Ecke Weidigstraße/Taunusstraße
10. Kleeberger Straße

Stadtteile:

1. Untergasse; ST Bodenrod
2. Am Obergrund; ST Fauerbach
3. Alte Hauptstraße; ST Griedel
4. Kirchweg; ST Hausen Oes
5. Lindenbergstraße; ST Hoch-Weisel
6. Am Stautzert; ST Kirch-Göns
7. Hinter der Kirche; ST Kirch-Göns
8. Alt-Maibach; ST Maibach
9. Auf den Wolfsäckern; ST Münster
10. Am Markt, ST Nieder-Weisel;
11. Friedberger Straße; ST Nieder-Weisel

12. Ecke Abt-Möhler-Straße; ST Nieder-Weisel

13. Windhofstraße; ST Pohl-Göns

14. Im Höhenweg; ST Wiesental

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Butzbach, den 20.11.2025

DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH

H u b e r

Bürgermeister